

I.

Die Personen zum Schulstande gehörig, solche sind:

- a. Præceptores und Docentes, die Schullehrer, derer ordinarie 3 vocirt und unterhalten werden, welche von ihren Discipuln in gleichmäßigen Respect, und von jedermann geehrt seyn sollen. Selbe haben unter sich Einigkeit zu halten, und im Leben unverweislich zu seyn sich zu befeßigen. Der Rector ist pro Capite Scholæ zu erkennen, und ihm lieget ob, bey den Untergebenen gute Ordnung in der Kirchen und Schulen zu halten, und bey ihnen und denen Præceptoren zuzusehen, daß nichts versäümet werde. Jeder Præceptor hat seine angewiesene Classen, der Rector Primam, Collega secundus die andere, und Tertius die dritte. Diese haben ihre Pflicht und Amt zu beweisen 1) durch geziemende emsige Information und Unterrichtung, publice und privatim; publice, früh nach dem Klängen 3 Stunden, und soviel Nachmittags von 12 bis 3 Uhr täglich. 2) Ihre Aufsicht über die Knaben, sowohl in der Kirche als Schule, zu haben. 3) Sich im Leben und Wandel still und eingezogen, gottselig und exemplarisch aufzuführen. 4) Die Ungehorsamen und Muthwilligen mit Worten und Werken, gebührend doch moderate zu strafen. 5) Wenn ein Collega durch Nothwendigkeit abgehalten wird seine ordentliche Stunden nicht halten zu können, soll er den andern zu Uebernehmung der Arbeit ansprechen.
- b. Discipules oder Scholaren, sollen sich nach dem Fürbilde des Kindes Jesu beweisen, still, sittsam, fromm und züchtig sich aufführen, die Lectiones fertig lernen, solche clare und distincte recitiren, fleißig repetiren, und solchergestalt das Dic cur hic beobachten: Zur Kirche und Schule fleißig und zu rechter Zeit sich einfinden, alle böse Gelegenheit meiden, jedermann gebührend ehren; bey Begräbnissen ehrbar und wohlgezogen gehen und dergleichen mehr. Insonderheit haben die Brodtschüler allen Unfug zu vermeiden, die Gesänge aus dem Gesangbuche zu singen, wozu sie der Cantor in den Melodien zu unterrichten hat. Und wenn endlich die Schulknaben in der Schule in artibus und linguis soviel begriffen, daß sie cum fructu studiorum sich auf ein benachbartes Gymnasium begeben können, sollen sie nicht ohne Abschied und Dankbarkeit davonziehen, sondern ein Specimen eruditionis publice ablegen, und denen Præceptoribus pro fideli institutione, denen Inspectoribus aber pro sedula und indefessa Inspectione danksagen; wer dies nicht thut, soll Signo ingratitude notiret, und sich künftig einigeg Subsidiu nicht zu getrösten haben.

II. Die